

In der sündigen Welt.

Skizze von H. v. Damm.

Die vom Schloß hatten ihn zum „Diner d'antant“ eingeladen, und außer der gedruckten Einladung hatte der Graf eine sehr liebenswürdige mündliche folgen lassen; da hatte er doch nicht ablehnen können. — Und im Innern seines Herzens, da meldete sich auch eine Stimme, die da fragte: „Wie mag nur solch ein „Diner d'antant“ sein?“ und Bilder der phantastischsten, verlockendsten Art stiegen in seiner Seele, nämlich in der des Herrn Pastor Franz Jungmann auf. Der junge Geistliche bemühte sich aber, der Stimme und den Bildern in seinem Innern mit mühsam erzwungener Stepsis entgegenzutreten.

„Eitel und sündhaft war doch schließlich Alles; für nicht gefestigte Gemüther sei es gefährlich, mit dem bunten Gesellschaftstrubel in Berührung zu kommen!“ — So hatte der alte Pastor Schwöge, sein väterlicher Freund, ihm oft warnend gesagt.

Wenn Franz Jungmann nun doch zu dem Diner gehen wollte, so that er es erstens, weil man ihn wirklich so herzlich und liebenswürdig eingeladen hatte, und zweitens, weil er aus eigener Anschauung das schlimme Getriebe kennen lernen wollte, um hinterher mit Recht darüber aburtheilen zu können.

Der Abend kam und pünktlich um sechs betrat Franz Jungmann das Schloß. Es waren noch nicht viel Gäste erschienen. Der Graf begrüßte ihn sehr freundlich und führte ihn dann seiner Frau zu, die unter dem kleinen Krystall-Kronleuchter mit ein paar Damen plauderte.

„Schönen guten Abend, Herr Pastor,“ unterbrach sie sich, als sie Jungmann erblickte, „es freut mich, daß Sie uns das Vergnügen machen!“

Dann stellte sie ihn den Damen vor, wobei er von Verbeugung zu Verbeugung tiefer erröthete.

„Wir sprachen eben vom dem Häuser'schen Fall,“ nahm die Gräfin zu ihm gewandt das Gespräch wieder auf. „Was sagen Sie dazu, Herr Pastor, mich hat es traurig berührt, denn ich habe die Frau immer gern gehabt!“

Es handelte sich um den Tagelöhner Häuser im Dorf, dessen Frau am Tage vorher auf und davon gegangen war.

Jungmann machte ein ernstes Gesicht: „Mich hat es auch schmerzlich bewegt, Frau Gräfin. Nicht allein die Thatsache an und für sich, sondern das böse Beispiel, was damit den Andern gegeben ist, bekümmert mich. Das Schlimme findet nur allzu leicht immer Nachahmung.“

Man sprach hin und her über den Fall.

„Früher passirte so etwas nicht,“ wandte sich eine aristokratisch aussehende alte Dame zu Jungmann, „aber heute ist es an der Tagesordnung; es passirt ja sogar in unseren Kreisen.“ Sie seufzte dabei und strich sich über das glattgeschneidete Haar.

Der Pastor wollte auf das damit angeregte Thema über den Sittenfall näher eingehen, da trat eine junge Dame hinzu.

„Meine Tochter,“ stellte die ältere vor. Jungmann verbeugte sich. Diese Tochter gefiel ihm sehr, er glaubte noch nie ein so hübsches Wesen gesehen zu haben; daher betrachtete er sie mit ungetheiltem Aufmerksamkeits und vergaß darüber das Thema, das die Mama angeregt hatte.

„Ach, Sie sind der neue Pastor in Rainhagen, nicht wahr?“ fragte die junge Dame.

„Ja, der bin ich, mein Fräulein!“ Sie lächelte ein klein wenig, und nun sah sie noch viel hübscher aus, konstatierte Jungmann für sich.

„Das Fräulein“ stimmt nicht, Herr Pastor, ich bin schon eine alte Ehefrau.“

„So, ach, — oh, dann bitte ich um Verzeihung,“ murmelte er und sah sie dabei befürzt an; sie war verheiratet; — eigentümlich, daß ihm das leid that!

„Gar so lange ist's nun freilich doch noch nicht her, seit man mich Frau titulirt,“ sagte lachend die junge Frau, die seine Verlegenheit amüßte.

„Nein, das glaube ich wohl,“ versicherte er mit einem Versuch, galant zu sein.

Sie plauderten noch etwas zusammen, d. h. sie fragte ihn nach diesem und jenem; wie ihm das Pastorenhaus gefiele? — ob er schon Besuche in der Umgegend gemacht habe? — wo er bisher gewesen?

Es that ihm leid, als bald darauf die Thürnen zum großen Bilderfaal geöffnet wurden und man sich zu der dort gedeckten Tafel begab.

Erst zwischen dem Gemüse- und Fischgang bemerkte Jungmann die junge Frau in seiner Nähe. Wenn er

sich ein klein wenig zur Seite bog, so konnte er sie zwischen zwei Blumenarrangements hindurch sehen. Diese Entdeckung war gefährlich für ihn, denn von nun an ward es ihm schwer seiner Tischnachbarin volle Aufmerksamkeit zu schenken, seine Gedanken sowohl wie seine Augen wanderten beständig zu der jungen Frau hinüber. Seine Dame hielt es daher für rathsamer, den zerstreuten Herrn Pastor, dem gegenüber sie sich ohnehin etwas gezwungen und unsicher fühlte, seinen Gedanken zu überlassen, er dachte vielleicht an seine Predigt. Ihr Nachbar zur Linken, der bei der Damenbertheilung leer ausgegangen war, entschädigte sie auch vollkommen mit seinen Erzählungen von den letzten Wällen und deren sichtbaren Erfolgen, den neuesten Verlobungen in der Kreisstadt.

Jungmann beobachtete indessen mit starkem Interesse, was um in her vor sich ging. Das ganze Bild, das sich ihm bot, zog ihn an. Heitere, zu dem Theil sogar schöne Menschen, in vornehmer passender Umrahmung. Auf der Tafel ein herrlich duftender, farbenschöner Blütenflor, — darüber strahlendes Kerzenlicht, das sich in wunderbar geschliffenen Krystallen brach. Von der Halle drangen gedämpft die Klänge einer dort spielenden Musikkapelle an sein Ohr.

Es war ihm leicht und froh zu Muth, und die Stimme des jungen Menschen in ihm sagte: „es ist schön hier, — aber,“ fügte der Bedant und Pessimist sofort hinzu, „war's denn nicht immer so? — wurmstichiges Obst sieht am verlockendsten aus!“

Bei diesem Gedanken streifte sein Blick zufällig die junge Frau. War sie auch wurmstichig? — nein, sie nicht, sie war sicher ebenso gut, wie sie reizend war. So glänzend tiefblaue Augen hatte sie, — nun lachte sie hell und frisch auf. — Nein, die war echt und gesund, so innen wie außen! Franz trank befriedigt einen Schluck Wein, dann sah er wieder zu ihr hinüber.

Ihr Nachbar sprach in dem Augenblick mit der Dame auf seiner anderen Seite. Die von Jungmann mit so starkem Interesse beobachtete blonde junge Frau griff indessen spielend mit ihren schlanken Fingern nach den Ketten die neben ihrem Teller lagen. Langsam hob sie sie auf, wie um den Duft einzuziehen zu wollen; ganz flüchtig berührte ihre Lippen dabei die Blütenblätter, — dann

Jungmann hatte ihre Bewegung und ihren Blick genau verfolgt. An der Oberseite des Tisches sah ein Offizier, ein sehr hübscher und verwegener aussehender Mensch. Er hob das Glas und ließ es an das seiner Dame klingen, dann setzte er es an den Mund, und darüber hinstreit leuchteten seine dunkle Augen zu der jungen Frau hinüber.

Ein häßliches Gefühl beschlich den jungen Pastor; es war halb Scham, sich so getäuscht zu haben, und dann Trauer. Pfui, wie trostlos schlecht waren die Menschen!

Er schob die Weingläser hastig fort, jedoch sie aneinander klirren. Das feurige Zeug hatte ihn bethört, deshalb war ihm alles in so schönem Lichte erschienen! Die Blumen dufteten ihm nun süßlich und aufdringlich, und die schlackernden Kerzen schienen ihm wie Freilichter, die als Symbol über dem gesellschaftlichen Sumpfe tanzen.

Wo hatte er denn vorher Harmlosigkeit und Frohsinn gesehen? Die Menschen spielten ja nur Komödie, aber hier und da verschoben sich schon die Masken und die wahren Gestalten in ihrer sittlichen Verderbtheit lugten darunter hervor. Ja, aber weshalb schmerzte ihn das? Weshalb war er denn enttäuscht? Er hatte es ja nicht anders erwartet. Er schüttelte über sich selbst den Kopf. Zu der jungen Frau sah er während der Tischzeit nicht mehr hinüber.

Später, als man drüben im Musikzimmer den Kaffee trank, posirte er sich, stumpf gegen Alles, was um ihn her sich ereignete, neben der Venusbüste. Die Gräfin Moels, die Frau vom Hause, sah ihn dort stehen. Sie interessirte sich für den jungen Geistlichen mit dem frischen jungen Gesicht; er machte ihr einen so urgefundnen Eindruck, und sie liebte alles Kräftige und Gesunde. — Woher nur heute die tiefe Kälte zwischen seinen Augenbrauen rühren mochte?

„Weshalb so finster, Herr Pastor?“ Jungmann schrad zusammen, als die Gräfin ihn so unvermittelt anredete.

„Ich finster? . . . Ach, da täuschen Frau Gräfin sich, — aber dann fühlte er sich sogleich bedrückt von der kleinen gesellschaftlichen Lüge, und sagte, sie fest ansehend: „Sie beobachteten sehr scharf und um der Wahrheit die Ehre zu geben, gestehe ich Ihnen offen, daß ich mich hier nicht ganz wohl fühle.“

„Ach, das thut mir leid,“ sagte ohne

jede Empfindlichkeit die Gräfin. „Was stört Sie denn? Ich habe gedacht, Sie würden harmlose Fröhlichkeit zu schätzen wissen.“

„Das weiß ich auch,“ fiel Jungmann hastig ein, „mir scheint nur, man ist nicht harmlos fröhlich, man ist nur höflich miteinander. Man sagt Dinge, die man nicht glaubt, und unterhält sich über die oberflächlichsten Sachen. Außerdem — und bei diesen lehten Worten runzelte er die Stirn noch mehr — „außerdem wird diese Art von Gesellschaft als Dedmantel für Beziehungen schlimmster Art benutzt!“

Die Gräfin hörte ihm gespannt zu, dann lächelte sie ein klein wenig.

„Lieber Herr Pastor, wie kann man sich nur so muthwillig um ein paar schöne Stunden bringen, wenn man so jung ist wie Sie; und zwar so anerlerten Pessimismus halber, — denn viel Erfahrung trauet ich Ihnen doch nicht zu!“

Jungmann wurde roth. „Frau Gräfin meinen also, nur im vorgerückten Alter schärfte sich der Blick für das oberflächliche Treiben?“

„Nicht das Alter an und für sich, sondern die Erfahrungen, die es im Gefolge hat, lassen einem leider Gottes später Manches nicht mehr so schimmernd und rosig erscheinen wie in der Jugend. Aber ich bin fest überzeugt, Sie werden selbst dann nicht halb so sehr urtheilen, wie heute. Dann haben Sie Alles besser gesehen und werfen nicht mehr Blüten und Unkraut zusammen.“ Sie schweig einen Moment und in die Pause, die entstand, klangen die elektrisirenden Töne eines Walzers.

„Lodt Sie das denn gar nicht?“ fragte sie ihn, „können Sie ungerührt bleiben angezogen all der hübschen frischen Mädchen gestalten? Kommen Sie, ich will Sie betheuren lassen!“

„Nein, bitte, lassen Sie mich hier, die jungen Damen würden Ihnen auch gar nicht dankbar sein für diese Mission, denn ich würde mich niemals dazu verstehen, Schmeicheleien zu sagen oder über alberne, thörichte Dinge zu reden!“

„Das verlangt man auch nicht von Ihnen, — nur ein klein wenig freundlich sein müssen Sie, und dann dürfen Sie freilich den jungen Damen, falls diesen mal eine kleine Dummheit über die Lippen schlüpft, das nicht so gerade heraus sagen. Aber das wird schon Ihre angeborene Liebenswürdigkeit nicht zulassen!“

Sie wurde abgerufen, über die Schulter hinweg rief sie noch einmal: „Also tanzen Sie, junger Freund!“ Er sah ihr mit gemischten Empfindungen nach. Die Gräfin machte einen so guten verständigen Eindruck, und ihren Jahren nach zu urtheilen, mochte sie wohl mancherlei Erfahrungen gesammelt haben. Schließlich war er doch ihr Gast und daher zu Konzeptionen verpflichtet. Gut, er würde deshalb auch ein paar Mal tanzen und dann sich still empfehlen!

Es fiel ihm ein, daß er lange nicht getanzt habe. Während der letzten drei Jahre, die er als Vikar bei Pastor Schwöge verbracht, gar nicht mehr. Aber während der ersten zwei Semester in Göttingen, da hatte er sich von den Kameraden zuweilen bereit finden lassen, zum Tanz zu gehen. Es dünkte ihm, als läge die Zeit unendlich lange hinter ihm.

Während dieser Gedanken war er langsam in den Tanzsaal gegangen. Vor einer kleinen, in hellblauen Tüll gekleideten Dame verbeugte er sich. Sie tanzten eins, zwei, drei, viermal ganz herum.

Hm! Ja, das Tanzen an und für sich hatte ihm immer Spaß gemacht, daran erinnerte er sich jetzt auch.

Nach einer kleinen Pause tanzte er mit einem anderen jungen Mädchen, und als er dieses wieder an seinen Platz führte, sah daneben die hübsche, junge Frau, die er bei Tisch beobachtet hatte. Sie lächelte ihm freundlich zu.

„Sie tanzen, Herr Pastor? Das finde ich nett; ich habe nie verstanden, weshalb sich das nicht für einen geistlichen Herrn schicken sollte, Sünde ist es doch nicht!“

„Nein, das Tanzen ist keine Sünde,“ erwiderte Jungmann ernst.

„Ich glaube, Sie tanzen sogar sehr gut,“ meinte die junge Frau.

Er wurde roth. Er war entschlossen gewesen, nicht mit ihr zu tanzen, aber nun zwang sie ihn doch dazu; ohne unhöflich zu erscheinen, konnte er es jetzt nicht vermeiden.

„Darf ich bitten,“ sagte er, ohne sie anzusehen, mit leichter Verbeugung.

„Der arme Mensch ist entsetzlich schüchtern,“ dachte die kleine Frau und, „Mit Vergnügen, Herr Pastor,“ klang daher ganz besonders freundlich und ihre Augen strahlten dabei liebenswürdig zu ihm auf.

„Ich glaube, Sie möchte auch mich beehren mit Ihren Rinderaugen und ih-

rem süßen Lachen. Dies ist ein Musterexemplar Ihrer „harmlos“ vergnügten Menschen, Frau Gräfin.“ So mediterrte Jungmann im Innern, während er nach den „Rosen aus dem Sünden“ mit der hübschen Frau den Saal durchflog. Federleicht tanzte sie. Wie schade, daß in diesem schönen Menschenkinde eine so häßliche Seele wohnte. „Danke, Herr Pastor,“ sagte ein klein wenig athemlos die junge Frau, „ich kann nicht mehr!“

Er führte sie zurück und setzte sich mechanisch auf den leeren Stuhl neben ihr. Beide waren vom Tanz etwas erschöpft und schwiegen daher. Nach wenigen Augenblicken klirrten ein paar Sporen vor ihnen. Jungmann sah auf, der junge Offizier, dem sie bei Tisch den stummen Gruß gefandt, stand vor der jungen Frau.

Stumm beobachtete Jungmann Beide. Auge in Auge gesenkt, standen sie sich eine Sekunde gegenüber, dann legte der Offizier mit strahlendem Lächeln den Arm um sie, preßte sie fest an sich und zog sie mit sich in den Strudel der Tanzenden hinein. Jungmann folgte ihnen gespannt mit den Augen. Der Offizier sagte ein paar Worte und lächelte dazu, die kleine Frau schüttelte den Kopf.

„Was mag er ihr sagen, ihr, der verheirateten Frau?“ fragte Jungmann. Das Paar flog noch einmal durch den Saal, nun waren sie an der Thür, die zum Wintergarten führte, da zog der Offizier mit kühnem Schwung seine Tänzerin über die Schwelle, und dann verschwand sie hinter dem dunkeln Grün.

Jungmann kräufelte spöttisch die Lippen. „Welcher Unterschied ist nun zwischen der Tagelöhnerin und dieser Baronin oder Gräfin, oder was sie sonst sein mag! Die eine läuft dem Mann davon mit dem, den sie liebt, die andere hat das nicht nötig, für Leute aus der Gesellschaft gibt es Wintergärten!“

Es durchzuckte ihn plötzlich, das Paar zu föhren, sie nicht ungehindert sich freuen zu lassen — es wäre sogar seine Pflicht, sagte er sich.

Warme erdige Luft schlug ihm entgegen, als er unter den Palmen dahinging. Es war wunderschön da inmitten des Grüns und der stark duftenden erotischen Blüten. Zwischen durch schlängelten sich mit feinem Sand bestreute Wege, hier und da waren Grotten, in denen Sessel und Tische von leichtem Holzgestalt standen, auch alle Arten von Erfrischungen waren dort aufgestellt. Aber jetzt während des Tanzes war es ganz still und einsam hier, Jungmann fühlte sich wohlthuend berührt davon. Fast hätte er über dem eigenen Zauber, den der Garten auf ihn übte, den eigentlichen Zweck um deswillen er den Saal verlassen, vergessen. Da schimmerte ein paar Schritte von ihm entfernt das lichte Kleid der jungen Frau durch das Grün. Er blieb stehen und spähte gespannt durch die Blätter, bog sich ein wenig vor; nun konnte er Beide sehen!

Die schlanken weißen Arme der jungen Frau hoben sich leuchtend von dem dunkeln Tuch der Uniform ab; die Hände hatte sie um seinen Nacken gefaltet! Ihr Gesicht war voll vom Hohenlicht beschienen, tiefe Zärtlichkeit prägte sich darin aus.

Der Mann sah lächelnd mit muthwilligem Blinzeln zu ihr nieder, — dann neigte er ein wenig den Kopf und —

Jungmann fuhr hastig zurück; es durchrieselte ihn glühend. Vorsichtig schritt er auf dem leise knirschenden Sand dem Ausgang zu.

„Das — hatte er nicht geglaubt!“ Seine Gedanken wirbelten wild durcheinander, als er durch den Tanzsaal schritt. Ueberall sah er das Bild vor sich. Den blonden und den dunkeln Kopf ganz dicht bei einander, umrahmt vom Grün der Palmen.

„Nun, Herr Pastor, haben Sie sich schon betheuren lassen?“ fragte ihn nach einer Viertelstunde Gräfin Moels.

Er sah sie zerstreut an. Das Paar war in den Saal zurückgekehrt und hatte sich wieder unter die Tanzenden gemischt.

„Wer ist die blonde Dame, Frau Gräfin, die jetzt eben dort mit dem Offizier an dem Marmorpfeiler vorbeht?“

„Frau Baronin Hyldenbrud, eine reizende kleine Frau, nicht wahr?“

„Ja, — ja! Aber — und — wer ist der Offizier?“

„Ihr Mann!“

Ein heures Andenken.

„Sie verwahren wohl ein theures Andenken aus früheren Tagen in Ihrem Medaillon?“

„Ja, eine Locke von den Haaren meines Mannes!“

„Aber Ihr Gatte lebt ja noch?“

„Das wohl, aber Haare hat er nicht mehr!“

Die Ehe und die Ehescheidung.

Juristische Skizze von E. Max Haselbach.

1.

Washington, D. C., im Mai.

In der nächsten Zukunft wird wohl der Versuch gemacht werden, die Civilehe obligatorisch in den Ver. Staaten zu machen und einheitliche Bestimmungen für die Ehescheidung einer solchen Ehe zu treffen. Die Frage entsteht, ob der Congreß unter der Constitution das Recht besitzt, solche Gesetze zu machen, ohne die Privilegien der einzelnen Staaten anzutasten. Jedenfalls verdient die Frage die ernste Berücksichtigung aller denkenden Menschen, denn was besonders Ehescheidungen anbetrifft, so herrscht vollständige Confusion in den Gesetzen der einzelnen Staaten und Territorien. Die Ehe wird sehr häufig als gewöhnlicher Contract zwischen einem Mann und einer Frau angesehen und in mehreren Staaten gilt das Zusammenleben eines Mannes mit einer Frau ohne jegliche Ceremonie, nur auf gegenseitiges Uebereinkommen basirt und von Nachbarn anerkannt, als Ehe, deren Erzeugnisse legitim sind. Auch das neue Pensionsgesetz der Ver. Staaten giebt den Kindern einer sogenannten „Commonlaw Marriage“ vollständige Legitimität. Das Wort Contract, wenn auch in manchen Beziehungen im Eheverhältniß ganz richtig angewandt, ist aber nicht richtig in juristischer Bedeutung und würde denjenigen irre führen, welcher die gewöhnlichen Prinzipien eines Contractes auf die Ehe anwenden wollte. Die Einwilligung zur Heirath oder das angenommene Versprechen der Ehe mag im begrenzten Sinne als Contract angesehen werden, aber die Ehe selbst ist denn doch ein legaler Zustand. Sie ist ein Zustand im Leben, welcher nach Antritt desselben von Regulationen des Gesetzes regiert wird. Daß die Ehe nicht ein gewöhnlicher Contract ist, geht schon daraus hervor, daß die eine Partei die andere nicht wegen Verweigerung der Eherechte oder Vernachlässigung der ehelichen Pflichten auf Schadenersatz verklagen kann. Auch kann die Ehe nicht durch gegenseitige Einwilligung terminirt werden. Die Ehe kann aber durch legislative Handlung gelöst werden und die Bestimmung der Bundes-Constitution, welche Contracte beschützt, schützt nicht gegen eine derartige legislative Handlung. Keine Handlung der einen oder der anderen Partei zur Ehe, selbst wenn gegenseitig anerkannt, kann die Ehe lösen und nicht einmal die Unfähigkeit, den Pflichten der Ehe nachzukommen, löst sie.

Die Ehescheidung ist die Handlung des Staates, durch welchen er den ehelichen Zustand aufhebt, entweder durch besonderes Gesetz oder indirekt durch allgemeine Gesetze von juristischen Tribunalen applicirt. Dieser Art der Ehescheidung ist christlichen Ursprungs und existirt, nur in christlichen Ländern. Anderswo ist die Ehescheidung die individuelle That der Parteien oder der einen Partei. Unter den Juden, den Griechen und den Römern war sie die That des Gatten. Er konnte sich der Frau zu irgend einer Zeit und aus irgend welchen Gründen entledigen. Das römische Recht sicherte allerdings in gewissen Fällen und in sehr begrenztem Grade dem Weibe das Recht, von dem Gatten eine Ehescheidung zu verlangen und in Athen konnte sie in schlimmen Fällen ihren Gatten vor den Archonten citiren, um Gründe anzugeben, warum er sie nicht befreien sollte.

Wenn auch die praktische Folge der jüdischen Gesetze dem Gatten die unbegrenzte, einzige Macht der Ehescheidung gab, so war doch das Ideal der jüdischen Ehe ein viel höheres als das der Griechen und Römer und folglich war der eheliche Zustand ein viel sicherer. Der jüdische Gatte, welcher dem Weibe ungerathener Weise eine Ehescheidung gab, konnte getadelt und möglicherweise auch bestraft werden, da aber die verschiedenen Schulen der jüdischen Casuisten gänzlich verschiedene Meinungen darüber hatten, was ein gerechter Grund für Ehescheidung der Ehe sei, so lag wirklich der Handlung des Gatten nichts im Wege, es sei denn, die öffentliche Meinung. Unter keinen Umständen konnte, das jüdische Weib selbst befreien und ihr Ehebruch konnte mit dem Tode bestraft werden.

Die ersten Versuche, die Ehescheidungen im römischen Reiche zu beschränken geschahen während der Regierung des Kaisers Augustus. Durch verschiedene Erlasse wurden die Ehescheidungen gewissen Formalitäten unterworfen und war die Ehescheidung nicht gültig, wenn diese Formalitäten unbeachtet gelassen worden waren. Die Folge davon war, der geschiedenen Partei, fast stets dem Weibe, gewissen Schutz zu gewähren.

Über selbst nach den Erlassen des Augustus erfolgte die Ehescheidung auf dem gewöhnlichen Wege des Uebereinkommens und blieb so bis zur Regierung des Justinian A. D. 541. Dieser Kaiser verfügte die Abschaffung aller Ehescheidungen durch gegenseitiges Uebereinkommen oder durch eigene Handlung und führte dagegen die Ehescheidung durch den Staat ein. Dies ist der Ursprung und die Grundlage der modernen Gesetze der Auflösung der Ehen. Vorher hatten sich heidnische und christliche Kaiser und ihr Volk selbst geschieden. Wohl hatten die christlichen Väter dagegen geschrieben und gesprochen, aber ihr Einfluß war ungenügend gewesen. Augustinus lehrte, daß das Eheband unzerbrechlich oder nur durch den Tod zu trennen sei, und daß der Tod der einen Partei der anderen nicht das Recht zur zweiten Ehe gebe. Wenn aber diese und ähnliche Ansichten als Doctrin gelehrt wurden, so waren sie weder ein Theil des canonischen Rechtes der Kirche noch des civilen Gesetzes des Kaiserreichs.

Nach der Veröffentlichung des Erlasses Justinians wurde Ehescheidung aus Gründen bewilligt. Zu diesen Gründen zählten Ehebruch, Verlassen, und grausame Behandlung. Ob aber diese Ehescheidungen das Recht zu einer neuen Ehe ohne erlangte kirchliche Dispens gaben, ist noch heute Streitfrage, auch ist die Frage nicht entschieden, ob eine Dispens für eine zweite Ehe gesetlich gegeben werden konnte.

Wir müssen stets im Auge behalten, daß die Ehe- und Ehescheidungsgesetze Englands (und diesem Lande entnehmen wir unsere Gesetze) nicht dem angelsächsischen oder dem normannischen gemeinen Rechte entspringen, sondern daß sie auf das canonische Recht der Kirche und auf das Civilrecht des römischen Kaiserreichs basirt sind. Es ist jedoch wahrscheinlich, daß die Frage der Wiederverheirathung nach der Ehescheidung stets in Disput auf dem europäischen Continent gewesen ist. Dagegen geht die bessere Meinung dahin, daß in England lange vor der protestantischen Reformation die Nullification der Ehe nie absolut war und daß die Ehescheidung keiner der Parteien während der Lebenszeit der einen das Recht der Wiederverheirathung gab.

Der Urtheilspruch der Ehescheidung lautete stets: a mensa et thoro. Die Ehescheidung war also nur eine Trennung von Bett und Tisch, nie eine vollständige Lösung der Ehe. Nach der Reformation wurde aber die Ehescheidung von Bett und Tisch im protestantischen Europa als eine vollständige Lösung der Ehe angesehen und ist dies so bis auf den heutigen Tag geblieben. Der Wortlaut des Urtheils ist wohl ab und zu verändert worden, aber die Doctrin bleibt in diesen Ländern dieselbe. Es ist dies die protestantische Auslegung des alten canonischen Rechtes.

In England ernannte Heinrich der Achte eine Commission, welche von seinem Sohne Edward dem Sechsten erneuert wurde, um ein allgemeines Gesetz über diese Frage zu formuliren, mit der Absicht, das canonische Recht zu reformiren und zu amendiren, aber der Bericht dieser Commission erhielt nie Gesetzeskraft. Der Bericht bewirkte die Annahme der oben erklärten protestantischen Doctrin, denn das Concil von Trident 1563 hatte für das katholische Europa die entgegengesetzte Doctrin formulirt, ganz abgesehen davon, was das Gesetz vordem gemeint hatte. Aber abgesehen von dem Mangel eines allgemeinen Gesetzes neigten sich die ecclesiastischen Gerichte Englands, welche sich allein mit der Ehe und den Ehescheidungen während den Regierungen Edwards des Sechsten und der Königin Elisabeth befaßten konnten, der protestantischen Doctrin zu und die Trennung von Bett und Tisch galt als absolute Ehescheidung. Diese Ansicht sollte aber nicht lange obwalten. Schon in 1601, also gegen Ende der Elisabeth'schen Regierung entschied die Court of Star Chamber, daß eine Ehescheidung a mensa et thoro nicht eine absolute Lösung der Ehescheidung sei und keiner Partei das Recht zu einer weiteren Ehe gebe.

Bis auf den heutigen Tag ist dies das Gesetz Englands geblieben und wurde als solches von unseren Vorfahren nach diesem Lande gebracht. Nun entsteht die Frage, wie war es denn nach 1601 überhaupt möglich, in England eine absolute Ehescheidung zu erlangen, so daß eine neue Ehe geschlossen werden konnte? Das Parlament hatte sich geweigert, das allgemeine von der Commission formulirte Gesetz, anzunehmen und war es daher unmöglich, in den Gerichten eine absolute Ehescheidung zu erlangen, aber konnte das Parlament nicht durch Specialgesetz eine Ehescheidung autorisiren? Wie schon am Eingange gesagt, ist die Ehescheidung einer eingegangenen Ehe stets eine Staatsaktion entweder direkt

Über selbst nach den Erlassen des Augustus erfolgte die Ehescheidung auf dem gewöhnlichen Wege des Uebereinkommens und blieb so bis zur Regierung des Justinian A. D. 541. Dieser Kaiser verfügte die Abschaffung aller Ehescheidungen durch gegenseitiges Uebereinkommen oder durch eigene Handlung und führte dagegen die Ehescheidung durch den Staat ein. Dies ist der Ursprung und die Grundlage der modernen Gesetze der Auflösung der Ehen. Vorher hatten sich heidnische und christliche Kaiser und ihr Volk selbst geschieden. Wohl hatten die christlichen Väter dagegen geschrieben und gesprochen, aber ihr Einfluß war ungenügend gewesen. Augustinus lehrte, daß das Eheband unzerbrechlich oder nur durch den Tod zu trennen sei, und daß der Tod der einen Partei der anderen nicht das Recht zur zweiten Ehe gebe. Wenn aber diese und ähnliche Ansichten als Doctrin gelehrt wurden, so waren sie weder ein Theil des canonischen Rechtes der Kirche noch des civilen Gesetzes des Kaiserreichs.

Nach der Veröffentlichung des Erlasses Justinians wurde Ehescheidung aus Gründen bewilligt. Zu diesen Gründen zählten Ehebruch, Verlassen, und grausame Behandlung. Ob aber diese Ehescheidungen das Recht zu einer neuen Ehe ohne erlangte kirchliche Dispens gaben, ist noch heute Streitfrage, auch ist die Frage nicht entschieden, ob eine Dispens für eine zweite Ehe gesetlich gegeben werden konnte.

Wir müssen stets im Auge behalten, daß die Ehe- und Ehescheidungsgesetze Englands (und diesem Lande entnehmen wir unsere Gesetze) nicht dem angelsächsischen oder dem normannischen gemeinen Rechte entspringen, sondern daß sie auf das canonische Recht der Kirche und auf das Civilrecht des römischen Kaiserreichs basirt sind. Es ist jedoch wahrscheinlich, daß die Frage der Wiederverheirathung nach der Ehescheidung stets in Disput auf dem europäischen Continent gewesen ist. Dagegen geht die bessere Meinung dahin, daß in England lange vor der protestantischen Reformation die Nullification der Ehe nie absolut war und daß die Ehescheidung keiner der Parteien während der Lebenszeit der einen das Recht der Wiederverheirathung gab.

Der Urtheilspruch der Ehescheidung lautete stets: a mensa et thoro. Die Ehescheidung war also nur eine Trennung von Bett und Tisch, nie eine vollständige Lösung der Ehe. Nach der Reformation wurde aber die Ehescheidung von Bett und Tisch im protestantischen Europa als eine vollständige Lösung der Ehe angesehen und ist dies so bis auf den heutigen Tag geblieben. Der Wortlaut des Urtheils ist wohl ab und zu verändert worden, aber die Doctrin bleibt in diesen Ländern dieselbe. Es ist dies die protestantische Auslegung des alten canonischen Rechtes.

In England ernannte Heinrich der Achte eine Commission, welche von seinem Sohne Edward dem Sechsten erneuert wurde, um ein allgemeines Gesetz über diese Frage zu formuliren, mit der Absicht, das canonische Recht zu reformiren und zu amendiren, aber der Bericht dieser Commission erhielt nie Gesetzeskraft. Der Bericht bewirkte die Annahme der oben erklärten protestantischen Doctrin, denn das Concil von Trident 1563 hatte für das katholische Europa die entgegengesetzte Doctrin formulirt, ganz abgesehen davon, was das Gesetz vordem gemeint hatte. Aber abgesehen von dem Mangel eines allgemeinen Gesetzes neigten sich die ecclesiastischen Gerichte Englands, welche sich allein mit der Ehe und den Ehescheidungen während den Regierungen Edwards des Sechsten und der Königin Elisabeth befaßten konnten, der protestantischen Doctrin zu und die Trennung von Bett und Tisch galt als absolute Ehescheidung. Diese Ansicht sollte aber nicht lange obwalten. Schon in 1601, also gegen Ende der Elisabeth'schen Regierung entschied die Court of Star Chamber, daß eine Ehescheidung a mensa et thoro nicht eine absolute Lösung der Ehescheidung sei und keiner Partei das Recht zu einer weiteren Ehe gebe.

Bis auf den heutigen Tag ist dies das Gesetz Englands geblieben und wurde als solches von unseren Vorfahren nach diesem Lande gebracht. Nun entsteht die Frage, wie war es denn nach 1601 überhaupt möglich, in England eine absolute Ehescheidung zu erlangen, so daß eine neue Ehe geschlossen werden konnte? Das Parlament hatte sich geweigert, das allgemeine von der Commission formulirte Gesetz, anzunehmen und war es daher unmöglich, in den Gerichten eine absolute Ehescheidung zu erlangen, aber konnte das Parlament nicht durch Specialgesetz eine Ehescheidung autorisiren? Wie schon am Eingange gesagt, ist die Ehescheidung einer eingegangenen Ehe stets eine Staatsaktion entweder direkt